

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00739 vom 24. Januar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00739

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00739 du 24 janvier 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00739 del 24 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Die am 30. Dezember 1985 geborene X.____ leidet seit Geburt an einer Vielzahl von gesundheitlichen Beschwerden im Zusammenhang mit einer Cerebralparese mit spastischer Tetraplegie (Urk. 11/

E. 1.1

Gemäss Art. 42 quater

Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte, denen eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung ausgerichtet wird (lit . a), die zu Hause leben (lit . b) und die volljährig sind (lit . c), Anspruch auf einen Assistenzbeitrag.

Ein Assistenzbeitrag wird für Hilfeleistungen gewährt, die von der versicherten Person benötigt werden und nicht schon von anderen Leistungen gedeckt sind. Die Hilfeleistungen müssen regelmässig und für eine bestimmte Dauer von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden, die nicht zu den Familienangehörigen gehören darf und die von der versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt ist (Art. 42 quinquies sowie Art. 42 sexies IVG).

Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags ist die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit

(Art. 42 sexies

Abs. 1 IVG). Davon abgezogen wird die Zeit, die folgenden Leistungen entspricht: (a) der Hilflosenentschädigung nach den Artikeln 42-42 ter IVG; (b) den Beiträgen für Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels nach Art. 21 ter

Abs. 2 IVG; (c) dem für die Grundpflege ausgerichteten Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeleistungen nach Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) .

Der Bundesrat legt unter anderem die Bereiche und die minimale und maximale Anzahl Stunden, für die ein Assistenzbeitrag ausgerichtet wird, sowie die Pausen für Hilfeleistungen pro Zeiteinheit im Rahmen des Assistenzbeitrages fest (Art. 42 sexies

Abs. 4 lit . a und b IVG).

E. 1.2

Hilfebedarf kann unter anderem im Bereich Überwachung während des Tages (lit . h) und für den Nachtdienst (lit . i) anerkannt werden (Art. 39c der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]) .

Nach Art. 39e Abs. 1 IVV bestimmt die IV-Stelle den anerkannten monatlichen Hilfebedarf in Stunden. Dabei gilt für die Überwachung nach Art. 39c lit. h IVV ein monatliche r Höchstansatz von 120 Stunden (Art. 39e Abs. 2

lit. c IVV) . Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest ; er beträgt höchstens Fr. 87.80 pro Nacht (Art.

39f Abs. 3 IVV in der hier anwendbaren bis 31. Dezember 2018 in Kraft gewesenen Fassung).

E. 1.3

Nach dem Wortlaut von Art. 42 sexies

Abs. 1 IVG ist der Ausgangspunkt für die Berechnung des Assistenzbeitrages die gesamthaft für Hilfeleistungen benötigte Zeit. Dazu ist in der Regel eine Abklärung an Ort und Stelle (Art. 57 Abs. 1 lit. f IVG in Verbindung mit Art. 69 IVV) erforderlich.

Ein Abklärungsbericht unter dem Aspekt der Hilflosigkeit (Art.

E. 1.4

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren

(Urk. 11/243) und neuerlicher Abklärung des Assistenzbedarfs mittels FAKT2 (Urk. 11/257) sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügung vom 17. November 2015 ab 1. November 2015 einen Assistenzbeitrag von monatlich durchschnittlich Fr. 6'925.30 beziehungsweise jährlich maximal Fr. 83'103.60 zu (Urk. 11/258 /1-4) .

E. 1.5

Bereits im Dezember 2015 liess die Versicherte unter Hinweis auf die zeitenweise fehlende Betreuung

eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes melden (Urk. 11/268- 271). Die IV-Stelle bestimmte am 18. Januar 2016 erneut den Assistenzbedarf (Urk. 11/281) und führte gleichentags eine Abklärung vor Ort durch (Urk. 11/282). Mit Vorbescheid vom 11. Februar 2016 stellte die IV-Stelle

die Abweisung des Erhöhungsgesuches und die Ausrichtung des Assistenzbeitrages im bisherigen Umfang in Aussicht (Urk. 11/284). Nach Rücksprache mit dem Krankenversicherer betreffend dessen Erhöhung der bisherigen

Spitexleistungen

für die Grundpflege von 83 Stunden auf 150/155 Stunden pro Monat (Urk.

11/287) per 1. Februar 2016 (Urk. 11/294) kündigte sie mit neuem Vorbescheid vom 22. Februar 2016 - unter Berücksichtigung der vom Krankenversicherer übernommenen höheren Spitexleistungen - eine Reduktion des Assistenzbeitrages ab 1. März 2016

an (Urk. 11/2

E. 6

; Urk. 11/105 ; Nr. 390 des Anhangs der Verordnung über die Geburtsgebrechen, GgV Anhang). In diesem Zusammenhang sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle , der Versicherten mehrfach Leistungen zu (vgl. unter anderem das Urteil des hiesigen Gerichts vom 18. Dezember 2002, Prozess IV.2002.00057; Urk. 11/19) .

Weiter leistete die IV-Stelle Kostengutsprache für verschiedene Eingliederungs massnahmen (so etwa Urk. 11/22 , Urk. 11/43 , Urk. 11/48, Urk.

11/70 , Urk. 11/108,

Urk. 11/133, Urk. 11/144, Urk. 11/177, Urk. 11/182, Urk. 11/190 , Urk.

11/266 , Urk. 11/308, Urk. 11/325) und mit Wirkung ab 1. Januar 2004 wurde ihr eine Hilfenentschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades zugesprochen (Urk. 11/79), was in der Folge wiederholt bestätigt wurde (Urk.

11/155, Urk. 11/174). Am August 2005 wurde ihr eine ganze ausserordentliche

Invalidentrente bei einem Invaliditätsgrad von 100 %

gewährt (Urk. 11/121) , welcher Anspruch am 11. November 2015 bei einem Invaliditätsgrad von 98 % bestätigt wurde (Urk. 11/256) .

E. 8

; vgl. auch abermalige Abklärung mittels FAKT 2 ; Urk. 11/289). Auf Einwand der Versicherten hin (Urk. 11/301 , Urk. 11/316 ; vgl. auch Urk. 11/331) erstellte die IV-Stelle ein neues FAKT2 -Formular (Urk. 11/330) , zog eine Stellungnahme ihres Abklärungsdienstes bei (Urk. 11/332) und wies - wie im Vorbescheid vom 11. Februar 2011 zunächst angekündigt - mit Verfügung vom 24. Mai 2016 das Erhöhungsgesuch ab unter Bestätigung des bisherigen Assistenzbeitrages von Fr.

6'925.30 pro Monat beziehungsweise von Fr. 83'103.60 jährlich

(Urk. 11/333 = Urk.

2). 2. Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 24. Juni 2016 (Urk. 1) Beschwerde mit den Anträgen, ihr sei ein höherer Assistenzbeitrag als monatlich Fr. 6'925.30 zu gewähren, im Bereich «persönliche Überwachung» sei Stufe 4 mit 120 Stunden pro Monat und in der Nacht gleichfalls Stufe 4 mit einer Pauschalen von Fr. 87.80 zu gewähren; eventuell sei ein Gerichtsgutachten betreffend den Überwachungsbedarf einzuholen (S. 2) . In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um unentgeltliche Rechtspflege (S. 3) . Die IV-Stelle schloss am 16. August 2016 auf Abweisung der Beschwerde , wovon das Gericht der Beschwerdeführerin am 18. August 2016 Kenntnis gab (Urk.

12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

S. 2), was leicht über dem gerichtlichen Vermögens frei betrag in der Bedarfsrechnung von Fr. 10'000.-- liegt. In Anbetracht der neuen Wohnsituation

ist anzunehmen , dass sie zwischenzeitlich aus diesem Vermögen auch Aufwendungen zu finanzieren hatte, für welche keine Dritten aufgekommen sind, so dass der - allenfalls weiterhin vorhandene - geringe Überschuss kaum ausreichen dürfte, um die Prozess- und Anwaltskosten zu finanzieren. Antrags gemäss (Urk. 1 S.

2) ist daher unter den gegebenen Umständen die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen. Die der Beschwerdeführerin

aufgelegten Gerichtskosten sind demnach einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 7

.3

Zudem ist die anwaltliche Verbeiständung notwendig, weshalb Rechtsanwalt David Husmann, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zu bestellen ist. Seine Kostennote vom 24. August 2016 (Urk. 13) mit einem Aufwand von 5.3 Stunden und Barauslagen von Fr. 112.50 betrifft offensichtlich das Vorbescheidverfahren und nicht den vorliegenden Prozess. Angesichts der zu rekapitulierenden gut 360 Aktenstücke, der 16-seitigen Rechtsschrift sowie den im Rahmen des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege entstandenen Aufwendungen ist die Entschädigung von Rechtsanwalt David Husmann, Zürich, zu Lasten der Gerichtskasse mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bemessen. 7 . 4

Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) betreffend Nachzahlungspflicht der Gerichtskosten und die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung aufmerksam gemacht. Das Gericht beschliesst: In Bewilligung des Gesuchs vom 24. Juni 2016 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und es wird ihr Rechtsanwalt David Husmann, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt David Husmann, Zürich, wird mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen

sowie an: - die Gerichtskasse 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsssekretär
Gräub
Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.